



**Entscheidung Nr. 16665 (V) vom 19.03.2024
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.04.2024**

Von Amts wegen auf Anregung

Polizei Sachsen-Anhalt
Landeskriminalamt
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg

Verfahrensbeteiligte:

Sub-Zero Records
Ketzergerasse 271
2380 Perchtoldsdorf
Österreich

Az.: 618/2022

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 14.02.2022 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Vorsitz:

██████████

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

██████████

Länderbeisitzerin Hamburg

██████████████████

einstimmig entschieden:

Die CD
„Back for Blood and Soil“
Der Gruppe „No Alibi“,
Sub-Zero Records, Perchtoldsdorf
(Österreich),

wird in die Liste der jugendgefährden-
den Medien eingetragen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzjkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzjkj.bund.de
De-Mail: info@bzjkj-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die 1998 erschienene CD „Back for Blood and Soil“ der Gruppe „No Alibi“, Sub-Zero Records, Perchtoldsdorf (Österreich). Die Musik ist dem Genre Rock, Stil Hardcore/Heavy Metal zuzuordnen. Das Medium enthält folgende vierzehn Titel:

01. Titel: Back for blood and soil
02. Titel: Get some pride
03. Titel: It's all coming down
04. Titel: Kings of the mountain
05. Titel: We've lost our grip
06. Titel: At peace with hate
07. Titel: Knights of the round

08. Titel: No alibi brotherhood
09. Titel: Ritter der Runde (Ritter der Wewelsburg)
10. Titel: Boot party ... Buffalo style
11. Titel: Might of rage
12. Titel: Turner
13. Titel: Blue collar warrior
14. Titel: Pride (Instrumental)

Die Texte, soweit diese ermittelt werden konnten, lauten wie folgt:

01 Back for blood and soil

Dem Lied ist ein Dialog aus dem Film „Schindlers Liste“ in englischer Sprache vorangestellt, bei dem die Erschießung einer jüdischen Inhaftierten eines Konzentrationslagers durch Mitglieder der SS dargestellt wird.

Into battle warriors ride
Arm by arm and side by side
Fighting to end eternal night
Battle until dawn's early light
Knowing what will be the cost
Remember Kinsmen we never fucking lost
Mother earth, she sadly weeps
Fearing our race forever sleeps

Here lies last hope for our goal
Our numbers are few, but our pride does show
Ravens stirring up above
Valkyries guard the ones we love
Mystic clouds on a high depart
Fighting for what lies in my heart
Z.O.G on its knees to call the truth
Now we'll put the noose to use

As we forge ahead on this new frontier
We'll never lose focus, our views remain clear
We've gathered together, this brotherhood of hate
There will be no compromise; there is no room for debates

Refrain:

Fuck the corrupt Zionist government
Our guns are loaded, we're not putting up with it
Here's a message to those who are in power
We're coming after you, this will be your final fucking hour

2x

Back for Blood and Soil
To defend our people from denial
To bear the children of our race
This god given gift is not a disgrace

02 Get some pride

Gonna tell you about a problem in this land
it's about white youth who won't take a stand,
adapting to the culture of the opposite race,
to our forefathers it's a slap in the face.

The government pushes for a multi-racial mix,
desegregation and busing encourages this,
the media destroyed this Aryan youth.
M.T.V. corrupted them with their free your mind - filth!

Refrain:

It's time to rise, it's time to awake
start taking pride in your white race
you better start to get some pride
unplug the drug and stop believing Jewish lies

Get some pride

Hero's to blacks like Malcolm X & King,
to white youth they shouldn't mean a thing
it was your gift that you were born white,
and acting like a Nigger, it just isn't right!

The future for us is looking much brighter
now that our racial bonds are getting tighter,
I think it's time to re-arrange your priorities,
and start to realize your Aryan superiority

03 It's all coming down

Freedom of the press for those who own the
presses
Democratic, republican, it really makes no
sense
The bill of rights, has somehow turned against
us
Advocates for freedom, but not for our best
interest

I'm hung on the cross, trying to speak my
mind
The right wing the left wing, it's all a pack of
lies
Is it wrong trying to separate my kind?
The freedom of choice is slowly on the demise

Sick and twisted perverts preaching to our y-
oung
The Christian coalition bilks money from the
dumb
Our elected officials, they're the biggest form
of scum
It's all coming down around us, and there is
nowhere we can run!

It's all starting to come to a boil
the apple pie has started to spoil
all these problems are coming to a head
if we don't take action soon, we're going to be
dead

Refrain:

It's all coming down
Tear it down
Down to the ground
It's all coming down

04 Kings of the mountain

America, our nation known for rise and fall
Conflicting views always taking many different
tolls

Cannibalistic greed and left out in the cold
Our pain is getting to powerful to endure

Locked within a society you cannot trust
Started out full of hope that turned to dust
Anger hatred depression ready to bust
Innocence kicked down by capitalist lust

Turn of the tide of the true oppressor
Confound by iron chains are the chosen pe-
ople
Locked in their hearts is pride that spurs them
on
To reclaim their throne and the land seemed
so far-gone

Crippled time they once lived destined
Forefather raised only child's aggression
Manic depression thru times of recession
To fight a war is their only Intention

Time to rise above a society full of shit
The ton of force keeping me down turned in
my behalf
You turn and run, the fucking coward that you
are
I'll find you and rip you to shreds (*Instrumen-
tal*)

Look who's king of the mountain now

Turned tide right to us people on top
Confound by iron chains are the greedy Zio-
nist pigs
Locked in their hearts the pride, the know-
ledge and power
Reclaimed throne, the land and eternal hope
now growing

King

05 We've lost our grip

White Americans have lost their grip,
We've lost our will to fight,
But a brand new breed is on its way,
And we will set things right!

To many whites have the attitude,
Of I don't give a shit,
That's why this nation is falling apart,
And whites lost their grip.

White America has been slowly dying,
Our culture is on the outs,
With your help, we can bring it back.
March to victory and forget your doubts.
We have lost our grip
But we will get it back
The future of America today
Is looking mighty black

It's going to be a long road back
And some people may lose faith
Must keep moving forward, never give up
To preserve our culture and race

With the Power back in our hands
We'll never again let it slip
Tear down and burn the Z.O.G flags
The whites will retain their grip

06 At peace with hate

I'm at peace with nothing
Nothing but pure fucking hate!
You tell me I'm out of line
And I'll smash you in the fuckin face
I'm at peace with hatred
And that suits me just fine
If you don't want to feel my wrath,
Then don't cross my fuckin path
I'm at peace with nothing,

Nothing but pure hate
Since birth I've embraced this emotion
Call it destiny or call it fate

I'm only at peace with hatred
Stronger than the lust to live to kill
My hatred for mankind consumes me like a vi-
rus
Hate has made me the man I am today
Hatred fuels my soul, my will

Refrain:

Because we're at peace with hate
Because we're at peace with hate
Because we're at peace with fucking hate

If it weren't for hate I would feel so empty in-
side
Hatred for Jews an niggers
And all race traitors
Keep the spirit alive
Keep that flame burning bright
Keep our destiny in perspective
Maintain our hatred, keep the world white

Refrain 3x:

We're at peace with hate
Spreading the world to defend our white faith
We're at peace with hate
We wouldn't hesitate to defend our race

To preserve our white - Race!

Refrain 2x:

Good bye Jews

07 Knights of the round

We are the killing order

High above the Westphalian countryside
Lies a higher order of SS chivalry
The mystical seat of 12 Gruppenführers
Forms a spear of destiny that will smash the
east

One of 12 picked by the reincarnation of the
fowler
Bound by blood to serve to the death
Smash the east in the interest of higher pur-
pose
Lies the pride that represents more than life
itself

Mosaic sunwheel of 12 lightning flashes
To enter into prayer with spirits past
Bringing forth new found power of the Aryan
race and soul

The ancient Germanic folk reclaim their past

We are the knightly order

Refrain:

We are the knightly order - 12 knights bound
by blood
We are the knightly order - the true spear of
destiny
We are the knightly order - 12 knights of the
round
We are the knightly order - ancient Teutonic
warriors past

Onward to Walhalla keeper of the eternal
flame
12 stone urnes hold the ashes of the Germanic
spears
Through a cleansing communion of your
ancestors
You are passed the honour of knighthood

Refrain:

We are the knightly order - 12 knights bound
by blood
We are the knightly order - the true spear of
destiny
We are the knightly order - 12 knights of the
round
We are the knightly order - ancient Teutonic
warriors past

Now Reborn

Refrain:

We are the knightly order - 12 knights bound
by blood
We are the knightly order - the true spear of
destiny
We are the knightly order - 12 knights of the
round
We are the knightly order - ancient Teutonic
warriors past

08 No alibi brotherhood

I think back to 1987
That's when the unity was severed
We hit the scene like a ton of lead
No one said shit, or they would wind up dead
(4x)

I remember those early days
When no alibi meant fuckin fear
Hanging out at the rock cafe

We went through the back door, we never
fuckin paid

Starting fights down in the pit
No one said anything, no one did shit
We walked like we talked, we always stood at
ground
And we had the crew to watch our backs

We would give you nothing less than an all-
out attack
We smashed you to bits then knocked you for
a loss
With an aggressive front of racial patriots
I wouldn't trade those memories for any cost

The beer, the fights, the good and the bad
times
Getting fucked up down by the riverside
Throwing boot parties on the Elmwood strip
For niggers and fagots ??? limp wrists
South buffalo on a Saturday night
Heading to the skyroom, looking for a fight
Everyone's drunk, so be prepared
Cause when we get through its gonna be
beyond repair!

Brotherhood of patriots all gather together
For what we have told you will live forever
Standing united, white and proud
Never back down no alibi bound

No alibi ... Forever in my blood
No alibi ... the Buffalo/Rochester brotherhood
No alibi ... white and fuckin proud
No alibi ... white brotherhood

09 Ritter der Runde (Ritter der Wewels- burg)

Hoch über der Landschaft Westfalens
Die heilige Ordnung der SS-Ritter liegt
Der mystische Sitz von 12 Gruppenführern
Sie marschieren gegen den Osten

Einer der 12 sie sind die Sonne von Heinrich
Im Blut verbunden, dem Tode zu dienen
Zerschlagen sie den Osten für den höheren
Zweck
Stolz ist mehr, als das Leben selbst

Sonnenrad mit 12 leuchtenden Blitzen

Für das Gebet mit den Geistern der Ahnen
 Neue Macht der arischen Seele hervorge-
 bracht
 Vergangenheit kommt zurück

Wir sind der Ritterorden - 12 Ritter im Blute
 vereint
 Wir sind der Ritterorden - Der wahre Schick-
 salsspeer
 Wir sind der Ritterorden - 12 Ritter in der
 Runde
 Wir sind der Ritterorden - Die Krieger der Ver-
 gangenheit

Vorwärts nach Walhalla zum Wächter der
 ewigen Flamme
 12 Steine halten die Asche des germanischen
 Speeres
 Durch eine reine Gemeinschaft der Ahnen
 Erreichst du die Ehre des Rittertums

Wir sind der Ritterorden - 12 Ritter im Blute
 vereint
 Wir sind der Ritterorden - Der wahre Schick-
 salsspeer
 Wir sind der Ritterorden - 12 Ritter in der
 Runde
 Wir sind der Ritterorden - Die Krieger der Ver-
 gangenheit

Jetzt
 Wiedergeboren
 Wir sind der Ritterorden!!!!
 Wir sind der Ritterorden!!!!
 Wir sind der Ritterorden!!!!

Lied 10 Boot party ... Buffalo style

Race mixing scum you think you are friend but
 your reality are a foe
 All you know of us is the stories you hear that
 relists
 Thrives an hate, hate fuckin hate!

Boot party Buffalo style
 Say that we're full of hate
 Boot party No Alibi style
 Get out now before it's too late

You hate us and we can't stand you.
 Sharps skins, you are fucking fools.
 You feel that the whites should love blacks,

All the races should integrate
 Baldie scum we don't want to hear your shit

We know we're superior and there's proof to
 that
 And you fucking better know that that is fact
 You drive through your neighborhood shoo-
 ting up your own
 We'll rise up before it's before it's too late

We'll fight fire with fire and hate with hate
 You better fucking get out of here before, be-
 fore it's too late

You left think you have your pride
 that boot party is in your fate
 Much blood is gonna spill tonight
 With skinhead pride we're always ready for
 the fight!

Boot party Buffalo style
 say that we're full of hate
 Boot party no alibi style
 get out now before we kick to kill!

Now that you see white is right
 You dirty reds you better give up your fight
 Boot party Buffalo style forever
 Buffalos full of hate!

11 Might of rage

The longhorn blows the sound of a new age
 You will hear the thunder of our boots
 Feel the might, the might of our rage
 The Aryan sound, its the sound of hate!

We fight with the gods an our side by side
 Held together by a racial pride
 If one of us falls in a battle, we'll never lose
 sight
 We'll avenge our fallen brother with all of our
 might.

Refrain:

We will never surrender
 And we will never give in
 The faith to continue and spirit to win
 With the fist of steel, we will crush the system!

This time we must all stand together.

Leave religious beliefs behind
We're all in this for the long haul
White men - "Sieg Heil" - stand proud and tall.

12 Turner

The time is near and all you can hear
Is the thunder in the sky
The hate of a thousand warriors
Scream out their war cry
The muds run in fear
After what they have done
Knowing fucking well
They will never see the sun

All resistance is pushed aside
Hatefully we destructively stride
Avenging a thousand years of our pain
High upon the street the trash will hang

Hallowed cries ring,
Everything turns black
All the blood we've given
We are gladly taking back
True king of our nation
Sits high upon his throne
In our land of glory
Forever our new home.

Of all the generations
The blood that has passed
Forever and always,
We are free at last
Eternally get rid of the Zionist persuasion
Bestowed in our hearts, race and nation

13 Blue collar warrior

I don't want no black neighbour
I don't want the wet bag paper
I don't want a fucking Jew tax plan
I'm just a honest white working class man.

Refrain:

Blue collar warrior the strength is in our heart
Blue collar warrior white from the start
Blue collar warrior take the final stand
Blue collar warrior we're the creators of this land!

They come over here and become a welfare case
They have ten kids
My taxes support
This government is a disgrace!

The blood and labour of a hundred years ago
Help this land prosper and grow
A threat to this country lightly being taken
Our blue collar pride will once again awaken!

Refrain:

Blue collar warrior the strength is in our heart
Blue collar warrior white from the start
Blue collar warrior take the final stand
Blue collar warrior we're the creators of this land!

14 Pride

Instrumentalstück

Den unteren Rand des Covers säumen die Worte „*Back for Blood And Soil*“ (Zurück für Blut und Boden) in Tannenbergschrift. Mit dem Titel wird an die Blut-und-Boden-Ideologie des Nationalsozialismus angeknüpft, deren Kernaussage in der Überlegenheit der „germanisch-nordischen Rasse“ und der daraus entwickelten Forderung nach der Eroberung neuen Lebensraumes, welche durch den Angriff auf die Sowjetunion umgesetzt wurde, besteht. Bei dem abgedruckten Bild handelt es sich um eine gegen das Sonnenlicht aufgenommene Abbildung der auf dem Brandenburger Tor aufgestellten Quadriga. Das Logo der Musikgruppe „*No Alibi*“ ist im Zentrum des Streitwagens eingefügt. Die Oberseite der CD zeigt eine vergrößerte Abbildung des stilisierten Buchstaben „o“ vom Logo der Musikgruppe „*No Alibi*“. Dieser erinnert an den Kopf einer stachelbesetzten Keule. Auf dem Booklet ist eine Abbildung der Wewelsburg zu sehen, auf welche auch in den **Titeln 07 „Knights of the round“** und **Titel 09 „Ritter der Runde (Ritter der Wewelsburg)“** Bezug genommen wird. Diese wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft durch die von Heinrich Himmler geleitete Schutzstaffel (SS) genutzt. Darüber steht eine amerikanische Postadresse für den Erwerb von Werbeartikeln. Das Inlet ist in schwarz – weiß – rot gestaltet und mutet an die Flagge des Deutschen Kaiserreichs von 1871 – 1918 an. Am äußeren

Rand des Inlets stehen die beiden Jahreszahlen 1935 und 1998, welche durch die Worte „*Blut und Boden*“ in Futhark (einer germanischen Runenschrift), verbunden sind. Dadurch wird der Eindruck erweckt, die Interpreten wollten eine von 1935 bis 1998 bestehende Kontinuität der Blut-und-Boden-Ideologie des nationalsozialistischen Staates herstellen, oder dieser Ideologie zu einer Renaissance verhelfen.

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt hat die Indizierung mit Schreiben vom 02.02.2022 angeregt. Zur Begründung führte die Behörde an, der vorliegende Tonträger reize zum Rassenhass an und bediene antisemitische Vorurteile. Zudem seien die Texte gewaltverherrlichend und verrohend.

Die Titel 01 „**Back for blood and soil**“, Titel 02 „**Get some pride**“, Titel 04 „**Kings of the mountain**“, Titel 06 „**At peace with hate**“, Titel 07 „**Knights of the round**“, Titel 08 „**No alibi brotherhood**“, Titel 09 „**Ritter der Runde**“ und Titel 10 „**Boot party ... Buffalo style**“ verstießen gegen § 130 Strafgesetzbuch (StGB). Die Titel 05 „**We’ve lost our grip**“, Titel 06 „**At peace with hate**“, Titel 08 „**No alibi brotherhood**“, Titel 10 „**Boot party ... Buffalo style**“ und Titel 13 „**Blue collar warrior**“ verstießen gegen das Jugendschutzgesetz.

Titel 01 „Back for blood and soil“ verstoße gegen §130 StGB. Der Text bediene antisemitische Verschwörungstheorien „*Zionist Occupied Government*“ (Von Zionisten kontrollierte Regierung). Es sei davon die Rede, dass es an der Zeit wäre, die durch Zionisten (und somit Juden) kontrollierten Regierungen zu stürzen und deren Mitglieder zu töten „...we will put the noose to use....“ (wir werden den Galgenstrick verwenden).

In Titel 04 „King of the mountain“ würden die Zionisten (ein in rechten Kreisen abwertend für die Juden genutzter Begriff) als „*gierige Schweine*“ bezeichnet, was ebenfalls einen Verstoß gegen § 130 StGB begründe.

Titel 06 „At peace with hate“ verstoße gegen das Jugendschutzgesetz, da der grundlose Hass gegen Juden, „*Nigger*“ und vermeintliche Rasseverräter besungen werde. Hass werde als erstrebenswertes Lebensgefühl dargestellt, welches dem Dasein erst einen Sinn verleihe. Zudem werde die Forderung erhoben, die weiße Rasse müsse erhalten und die Welt weiß gehalten werden.

Titel 10 „Boot party Buffalo style“ stelle ebenfalls einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz dar. In dem Text würden sogenannte „*Rassenvermischer*“ als Abschaum bezeichnet und mit Gewalt bis hin zum Tode bedroht.

In Titel 11 „Might of rage“ werde der Hitlergruß gesungen und mithin gegen §86a StGB verstoßen.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der CD Bezug genommen. Der Tonträger sowie die Textauswertungen lagen den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor. Die Titel wurden auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Der 1998 erschienene CD „Back for Blood and Soil“ der Gruppe „No Alibi“, Sub-Zero Records, Perchtoldsdorf (Österreich), war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Gremium hat folgende Titel als indizierungsrelevant bewertet:

- **Titel 01 „Back for blood and soil“**
- **Titel 02 „Get some pride“**
- **Titel 04 „Kings of the mountain“**
- **Titel 05 „We’ve lost our grip“**

- Titel 06 „At peace with hate“
- Titel 07 „Knights of the round“
- Titel 08 „No alibi brotherhood“
- Titel 09 „Ritter der Runde“
- Titel 10 „Boot party ... Buffalo style“
- Titel 11 „Might of rage“
- Titel 12 „Turner“
- Titel 13 „Blue collar warrior“

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalt-handlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Titel 01 „Back for blood and soil“, Titel 02 „Get some pride“, Titel 04 „Kings of the mountain“, Titel 05 „We’ve lost our grip“, Titel 06 „At peace with hate“, Titel 08 „No alibi brotherhood“, Titel 10 „Boot party ... Buffalo style“, Titel 11 „Might of rage“, Titel 12 „Turner“ und Titel 13 „Blue collar warrior“ reizen zum Rassenhass an. **Titel 01 „Back for blood and soil“, Titel 07 „Knights of the round“, Titel 09 „Ritter der Runde“ und Titel 11 „Might of rage“** verherrlichen die NS-Ideologie.

Titel 01 „Back for blood and soil“, Titel 02 „Get some pride“, Titel 04 „Kings of the mountain“, Titel 06 „At peace with hate“, Titel 08 „No alibi brotherhood“, Titel 10 „Boot party ... Buffalo style“ und Titel 13 „Blue collar warrior“ stacheln in volksverhetzender Weise zum Hass auf. **Titel 12 „Turner“** fordert in volksverhetzender Weise zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auf. **Titel 07 „Knights of the round“, Titel 09 „Ritter der Runde“ und Titel 11 „Might of rage“** verherrlichen in volksverhetzender Weise die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Begriff der „Rasse“ ist entsprechend weit auszulegen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284). Zum Rassenhass anreizende Medien sind demnach solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Roll, in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5 m.w.N.). Eine feindselige Haltung wird erzeugt, indem die benannten Gruppen als minderwertig oder verächtlich dargestellt werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284).

Dem Begriff des Anreizens zum Rassenhass wohnt nicht nur die Bedeutung des Impulsgebens und Hervorrufens, sondern auch der Darstellung von Rassenhass als nachahmenswert inne.

Die Indizierung soll einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirken.

Eine sozialetische Desorientierung besteht nach der Spruchpraxis, wenn der Aussagegehalt eines Medieninhalts geeignet ist, Juden als Feindbild der westlichen Länder darzustellen und dadurch Hass gegen das jüdische Volk zu provozieren. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang das Tatbestandsmerkmal der Diskriminierung von Menschengruppen in Form von Antisemitismus erfüllt.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG beispielhaft aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Prüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Denn „das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend ist u.a. darauf gerichtet,

Rassenhass, Kriegslüsterheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen. Die NS-Ideologie ist durch solche Elemente [jedoch] wesentlich geprägt“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994, Az. 1 BvR 434/87 BVerfGE 90, 1, 19 – Wahrheit für Deutschland). Medien können durch „unterschwellige Beeinflussung von Jugendlichen ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild begründen oder verfestigen, das eine darauf bezogene Gewaltneigung fördern kann“ (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007, Az. 1 BvR 1584/07, NVwZ-RR 2008, 29, Sprengeschwader: Live 2002, juris Rn.30).

Jugendgefährdende Verherrlichung der NS-Ideologie liegt vor, wenn „für die Idee des Nationalsozialismus, z.B. seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft oder seine Kriegsführung geworben oder wenn diese verteidigt werden“ (BVerwG, Urt. v. 11.10.1967, Az. V C 26.67, BVerwGE 28, 61-62 – Standartenoberjunker Normann). Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus ist gegeben, wenn das Ausmaß der Gewalttaten des NS-Regimes bagatellisiert wird.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG sind solche Trägermedien schwer jugendgefährdend, die einen der Tatbestände des § 130 StGB (Volksverhetzung) erfüllen.

Nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB liegt eine Volksverhetzung vor, wenn gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt wird.

Aufstacheln zum Hass erfasst damit die Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften sowie den Intellekt, die objektiv geeignet und subjektiv zielgerichtet dazu bestimmt ist, eine gesteigert, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern (BGH, 15.11.1967 – 3 StR 4/6, BGHSt 21, 372).

Nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) StGB liegt eine Volksverhetzung vor, wenn gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird.

Nach gängiger Definition versteht man unter dem tatbestandlichen „Auffordern“ „ein das über das bloße Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu bestimmten Handlungen hervorzurufen“ (Sternberg-Lieben/Schittenhelm in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, StGB § 130 Rn. 5b).

Unter Gewaltmaßnahmen i.S.d. § 130 StGB fallen „insbesondere Gewalttätigkeiten i.S.d. § 125 StGB, gewaltsame Vertreibung und Eingriffe in die Freiheit“ (Sternberg-Lieben/Schittenhelm in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, StGB § 130 Rn. 5b).

Nach § 130 Abs. 6 StGB gilt Absatz 2 auch für einen in Absatz 4 bezeichneten Inhalt.

Gemäß § 130 Abs. 4 StGB begeht eine Volksverhetzung, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Unter das Verherrlichen im Sinne des Absatz 4 fällt „jedes Berühmen der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes“, wobei es ausreichend ist, wenn die Darstellungen in einem „positiven Bewertungszusammenhang gestellt werden oder in der Schilderung der Unrechtshandlungen und ihrer Verantwortungsträger entsprechende positive Wertakzente gesetzt werden“ (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 130 StGB, Rn. 22).

Titel 01 „Back for blood and soil“ reizt zum Rassenhass an, verherrlicht die NS-Ideologie und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). Dem Lied geht die Audiospur einer Szene aus dem Film „*Schindlers Liste*“ voraus, in der die Erschießung einer jüdischen Inhaftierten in einem Konzentrationslager zu hören ist. In dem Lied heißt es sodann „Z.O.G. on it's knees to call the truth“ (Z.O.G. auf den Knien um die Wahrheit zu sagen) und „*Fuck the corrupt Zionist government*“ (Fick die korrupte zionistische Regierung). Die Abkürzung „Z.O.G“ steht für „*Zionist Occupied Government*“ (Von Zionisten gesteuerte Regierung) und knüpft an eine in rechten Kreisen populäre Verschwörungstheorie, nach der im Rahmen einer „*jüdischen Weltverschwörung*“ die westlichen Regierungen von Juden kontrolliert

würden, an. Weiterhin wird der Eindruck erweckt, man müsse gegen die vermeintlichen Verschwörer mit Gewalt vorgehen: „*Our guns are loaded / We're coming after you*“; „*We'll put the noose to use*“ (Unsere Waffen sind geladen / Wir sind hinter euch her; Wir werden den Galgenstrick verwenden). Mit den Zeilen „*Fearing our race forever sleeps*“ (Fürchten unsere Rasse stirbt) und „*Back for blood and soil / To defend our people from denial*“ (Zurück für Blut und Boden / Um unsere Leute vor der Verleugnung zu schützen) wird die NS-Ideologie verherrlicht. Die Interpreten beziehen sich hier auf die Blut-und-Boden-Ideologie, welche die „*Überlegenheit der nordischen Rasse*“ und die Notwendigkeit neuen „*Lebensraum*“ für diese gewaltsam zu erobern, propagiert. Hier wird nach Ansicht des Gremiums beim gefährdungsgeneigten Minderjährigen der Eindruck erweckt, korrupte und von „*Zionisten*“ gesteuerte Regierungen versuchten, die „*weiße*“ Bevölkerung zu ersetzen und man müsse sich dagegen mit Gewalt erwehren und den „*Lebensraum*“ zurückzugewinnen. Durch die Unterstellung, dass die amerikanische Regierung, aber auch andere westliche Regierungen von den Juden gesteuert und korumpiert seien, verbunden mit der angedrohten Gewaltanwendung diesen gegenüber, soll die über eine bloße Ablehnung hinausgehende Feindschaft gegen die Juden geschürt werden, sodass der Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB vorliegt.

Titel 02 „Get some pride“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). Insbesondere wird die Überlegenheit der „*arischen Rasse*“, vor allem gegenüber Menschen mit schwarzer Hautfarbe, welche als „*gegensätzliche Rasse*“ bezeichnet werden, propagiert: „*And start to realise your aryan superiority*“; „*Adapting to the culture of the opposite race*“ (Und beginnen die Überlegenheit der arischen Rasse zu begreifen; Übernehmen die Kultur der gegensätzlichen Rasse). Die Regierung forciere, sekundiert von „*jüdischen Lügen*“, eine „*Vermischung der Rassen*“ und wolle die „*weiße Rasse*“ so zersetzen: „*The government pushes for a multi-racial mix*“; „*stop believing jewish lies*“ (Die Regierung treibt eine rassische Vermischung voran; Hör auf, jüdische Lügen zu glauben). Weiterhin stellten Habitus und historische Vorbilder schwarzer Amerikaner eine Gefahr für die „*weiße Jugend*“ dar: „*Hero's to blacks like Malcom X & King, / To white youth they shouldn't mean a thing / It was your gift that you were born white, / and acting like a nigger, it just isn't right!*“ (Helden der Schwarzen wie Malcom X & Martin Luther King / Sollten der weißen Jugend nichts bedeuten / Es ist Dein Geschenk, als Weißer geboren zu sein / Und sich wie ein Nigger zu verhalten ist falsch). Anknüpfend an **Titel 01 „Back for blood and soil“** ist von gegen die Bevölkerung gerichteten „*jüdischen Lügen*“ die Rede, sodass der geistige Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen i.S.d. § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB bereitet wird.

Titel 04 „Kings of the mountain“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). Auch in diesem Titel werden die Juden für die Probleme des amerikanischen Volkes verantwortlich gemacht und das Narrativ einer jüdischen Verschwörung bedient. In der dritten Strophe ist die Rede vom „*wahren Unterdrücker*“, welcher das „*auserwählte Volk*“ entzweie: „*Turn of the tide of the true oppressor / Confound by iron chains are the chosen people*“ (Das Blatt der wahren Unterdrücker wendet sich / Das auserwählte Volk ist von eisernen Ketten verworren). In der letzten Strophe, welche identisch zur dritten Strophe aufgebaut ist, wird anschließend aufgelöst, wer dieser Unterdrücker sein soll, der nun an die Stelle des unterdrückten Volkes tritt, nämlich die „*Zionisten*“ bzw. Juden: „*Turned right to us people on top / Confound by iron chains are the greedy zionist pigs*“ (Es hat sich zu uns, dem Volk an der Spitze, gewendet / Die gierigen zionistischen Schweine sind durch Ketten verworren). Durch die Bezeichnung als „*gierige Schweine*“, die sich zur Unterdrückung insbesondere der Mittel des Kapitalismus bedienten „*Innocence kicked down by capitalist lust*“ „*Manic depression thru times of recession*“ (Unschuld durch kapitalistische Begierde niedergetreten / Manische Depression durch Zeiten der Depression), wird erneut an antisemitische Verschwörungstheorien angeknüpft, wonach die Juden die Finanzwirtschaft, und damit das globale Wirtschaftsgeschehen, kontrollierten. Durch diesen Titel soll ebenfalls Feindschaft gegen die Juden i.S.d. § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB geschürt werden.

Titel 05 „We've lost our grip“ reizt zum Rassenhass an. Auch in diesem Titel werden antisemitische Botschaften verbreitet. Die weiße Kultur und Rasse sei bedroht und sterbe langsam aus: „*White America has been slowly dying*“; „*To preserve our culture and race*“ (Das weiße Amerika stirbt langsam; Um unsere Kultur und Rasse zu bewahren). Es wird erneut auf das Kürzel „*Z.O.G.*“ zurückgegriffen und in

der letzten Strophe zum Umsturz der vermeintlich von Juden kontrollierten Regierung aufgerufen, damit die „weiße Rasse“ die Kontrolle über das Land zurückerlangen könne: *„With the power back in our hands / We'll never again let it slip / Tear down and burn the Z.O.G. flags / The whites will retain their grip“* (Mit der Herrschaftsmacht zurück in unseren Händen / Werden wir diese nicht mehr loslassen / Die Z.O.G.-Flaggen niederreißen und verbrennen / Die Weißen werden die Kontrolle behalten). In diesem Titel wird zum gewaltsamen Umsturz, der sich vor allem gegen die Juden richten soll, aufgerufen.

Titel 06 „At peace with hate“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). In diesem Titel wird der Hass, insbesondere auf Menschen anderer „Rassen“, als Maxime und als einzig erfüllender Lebensinhalt propagiert:

„And I'll smash you in the fucking face“; „Nothing but pure hate / Since birth I've embraced this emotion“; „I'm only at peace with hatred / Stronger than the lust to live to kill / My hatred for mankind consumes me like a virus / Hatred has made me the man I am today / Hatred fuels my soul, my will“ (Und ich werde dein verdammtes Gesicht zertrümmern; Nichts außer purem Hass / Seit meiner Geburt habe ich dieses Gefühl umarmt; Nur mit dem Hass habe ich Frieden geschlossen / Stärker als die Lust zu leben, zu töten / Mein Hass auf die Menschheit verzehrt mich wie ein Virus / Hass hat aus mir den Mann gemacht, der ich heute bin / Hass treibt meine Seele, meinen Willen an).

Während Hass zunächst abstrakt als Antrieb zum Handeln und Leben beschrieben wird, wird in der vorletzten Strophe konkretisiert, gegen wen sich dieser Hass primär richtet, nämlich gegen Juden, Menschen mit schwarzer Hautfarbe und „Rasseverräter“: *„If it weren't for hate I would feel so empty inside / Hatred for jews and niggers / And all race traitors“* (Ohne den Hass würde ich mich so leer fühlen / Hass auf Juden und Nigger / Und alle Rasseverräter). Erklärtes Ziel dieses Rassenhasses ist es, *„die Welt weiß zu halten“*: *„Maintain our hatred, keep the world white“* (Den Hass aufrechterhalten, die Welt weiß halten). Um dies zu erreichen, müsse die eigene - die weiße - Rasse *„verteidigt werden“*: *„We wouldn't hesitate to defend our race“ / „To preserve our white - race“* (Wir würden nicht zögern, unsere Rasse zu verteidigen / Unsere weiße Rasse zu erhalten). Der Titel schließt mit den Worten *„Good bye jews“* (Auf Wiedersehen Juden), was im Gesamtkontext des Titels und des gesamten Werks so zu deuten ist, dass man sich der Juden entledigen wolle. Mithin wird auch i.S.d. § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB zur Feindschaft gegen die Juden aufgestachelt.

Titel 07 „Knights of the round“ verherrlicht die NS-Ideologie und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2, Abs. 4 Var. 2, Abs. 6 StGB). Im Text wird die Schutzstaffel (SS), die für Betrieb und Verwaltung der Konzentrations- und Vernichtungslager und für die Organisation und Durchführung des Holocaust maßgeblich verantwortlich war, glorifiziert:

„High above the Westphalian countryside / Lies a higher order of SS chivalry / The mystical seat of 12 Gruppenführers / Forms a spear of destiny that will smash the east“. (Hoch über der Landschaft Westfalens / Befindet sich ein höherer Orden von SS-Rittern / Der mythische Sitz von 12 Gruppenführern / Formt einen Speer des Schicksals, der den Osten zerschmettern wird).

Insbesondere werden die Angehörigen der SS als „Ritter“ verklärt und so eine besondere Tugendhaftigkeit in ihren Handlungen propagiert: *„Through a cleansing communion of your ancestors / You are passed the honour of knighthood“* (Durch eine reinigende Kommunion Deiner Ahnen / Wird Dir die Ehre des Rittertums überreicht). Durch die Zeile: *„Smash the east in the interest of a higher purpose“* (Den Osten zerschmettern für einen höheren Zweck) wird auch in diesem Titel ein Bezug zur Blut- und Boden-Ideologie hergestellt. Damit ist der Überfall auf die Sowjetunion gemeint, der im Rahmen der Ideologie unter anderem der Gewinnung von „Lebensraum“ dienen sollte. Aus dieser Vergangenheit solle die „arische Rasse“ neue Kraft schöpfen: *„Bringing forth new power of the aryan race and soul / The ancient germanic folk reclaim their past“* (Entsteht neue Kraft der arischen Rasse und Seele / Das uralte germanische Volk erobert seine Vergangenheit zurück). In diesem Titel wird die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft darüber hinaus i.S.d. § 130 Abs. 2, Abs. 4 Var. 2, Abs. 6 StGB verherrlicht, indem diese durchweg positiv und sogar als heldenhaft und ritterlich dargestellt wird.

Titel 08 „No alibi brotherhood“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). Auch in diesem Titel wird Gewalt gegen Menschen anderer Hautfarbe und sexueller

Orientierung geschildert und befürwortet. Täter sind die „Rassepatrioten“, die von Stolz getrieben bei ihren Opfern irreparable Schäden verursachen wollen:

„*We smashed you to bits then knocked you for a loss / with an aggressive front of racial patriots*“ [...] „*No alibi white and fuckin proud / No alibi white brotherhood*“; „*Cause when we get trough its gonna be beyond repair!*“. (Wir haben Euch zerschmettert und dann zu einer Niederlage gezwungen / Mit einer aggressiven Front von Rassepatrioten; No Alibi [Name der Band], weiß und verdammt stolz / No Alibi, weiße Bruderschaft; Denn wenn wir Erfolg haben, werden die Schäden irreparabel sein).

Insbesondere solle man Menschen mit schwarzer Hautfarbe und Homosexuellen die Handgelenke brechen: „*For niggers and faggots ??? limp wrists*“. (Für Nigger und Schwuchteln??? Gebrochene Handgelenke). In diesem Titel soll die Feindschaft gegenüber Schwarzen und Homosexuellen geschürt und so der geistige Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen i.S.d. § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB geliefert werden.

Titel 09 „Ritter der Runde“ verherrlicht die NS-Ideologie und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2, Abs. 4 Var. 2, Abs. 6 StGB). Dabei handelt es sich um die deutschsprachige Version des **Titels 07 „Knights of the round“**. Im Text wird die Schutzstaffel (SS), die für Betrieb und Verwaltung der Konzentrations- und Vernichtungslager und für die Organisation und Durchführung des Holocaust maßgeblich verantwortlich war, glorifiziert: „*Hoch über der Landschaft Westfalens / Die heilige Ordnung der SS-Ritter liegt / Der mystische Sitz von 12 Gruppenführern / Sie marschieren gegen den Osten*“. Insbesondere werden die Angehörigen der SS als „Ritter“ verklärt und so eine besondere Tugendhaftigkeit in ihren Handlungen propagiert: „*Durch die reine Gemeinschaft der Ahnen / Erreichst du die Ehre des Ritters*“. Durch die Zeile: „*Zerschlagen sie den Osten für einen höheren Zweck*“ wird auch in diesem Titel ein Bezug zur Blut-und-Boden-Ideologie hergestellt. Damit ist Überfall der Sowjetunion gemeint, der im Rahmen der Ideologie unter anderem der Gewinnung von „Lebensraum“ dienen sollte. Aus dieser Vergangenheit solle die „*arische Rasse*“ neue Kraft schöpfen: „*Neue Macht der arischen Seele hervorgebracht / Vergangenheit kommt zurück*“. In diesem Titel wird die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft darüber hinaus i.S.d. § 130 Abs. 2, Abs. 4 Var. 2, Abs. 6 StGB verherrlicht, indem diese durchweg positiv und sogar als heldenhaft und ritterlich dargestellt wird.

Titel 10 „Boot party ... Buffalo style“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). In diesem Titel wird erneut die Überlegenheit der „*weißen Rasse*“ betont. Diese müsse man vor Vermischung, insbesondere mit schwarzen Menschen, schützen und so erhalten:

„*We know we're superior and there's proof to that*“; „*Race mixing scum you think you are a friend but you really are a foe*“; „*You feel that the whites should love blacks, / All the races should integrate*“

(Wir wissen um unsere Überlegenheit und für diese gibt es Belege; rassevermischender Abschaum, ihr haltet Euch für Freunde, aber tatsächlich seid ihr Feinde; Ihr meint, Weiße sollten Schwarze lieben, / Alle Rassen sollten verschmelzen)

Um den „*rassevermischenden Abschaum*“ zu bekämpfen wird (tödliche) Gewalt als probates Mittel deklariert:

„*You left think you have your pride / That boot party is in your fate / Much blood is gonna spill tonight / White skinhead pride we're always ready for the fight!*“; „*Boot party no alibi style / Get out here before we kick to kill!*“ (Ihr Linken denkt, ihr hättet Euren Stolz / Diese Stiefelparty gilt Euch / Heute Nacht wird viel Blut vergossen / Stolz weißer Skinheads, wir sind immer für den Kampf bereit; Stiefelparty kein-Alibi-Style / Verschwindet hier, bevor wir zutreten, um zu töten)

In diesem Titel soll die Feindschaft gegenüber Schwarzen geschürt und so der geistige Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen i.S.d. § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB geliefert werden.

Titel 11 „Might of Rage“ reizt zum Rassenhass an, verherrlicht die NS-Ideologie und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2, Abs. 4 Var. 2, Abs. 6 StGB). Im Text nimmt die „*arischen Rasse*“, welche bei ihren Angehörigen Stolz auslöse, erneut eine zentrale Rolle ein, weiterhin ist die Rede vom „*Klang des Hasses*“: „*The aryan sound, it's the sound of hate*“; „*Held together by a racial pride*“. (Der arische Klag, es ist der Klang des Hasses; Zusammengehalten durch den Stolz auf die Rasse). Bei einer Deutung im

Gesamtkontext der CD kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein nennenswerter Teil der Minderjährigen dies so deutet, dass dieser „Hass“ sich gegen die Angehörigen anderer „Rassen“ richte. Es wird darüber hinaus dazu aufgerufen, den Hitlergruß zu verwenden, und somit explizit der Nationalsozialismus verherrlicht: *„We’re all in this for the long haul / White men „Sieg Heil“ – stand proud and tall“* (Wir sind alle auf lange Sicht dabei / Weiße Menschen „Sieg Heil“ – steht aufrecht und stolz). Weiterhin wird, indem zum Hitlergruß, der während der Herrschaft des Nationalsozialismus üblichen Grußform, die zugleich als Bekenntnis zum Nationalsozialismus erwartet wurde, aufgefordert wird, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft i.S.d. § 130 Abs. 2, Abs. 4 Var. 2, Abs. 6 StGB verherrlicht.

Titel 12 „Turner“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) StGB). Auch dieser Titel verbreitet antisemitische Botschaften. Zunächst ist die Rede davon, dass *„eintausend Jahre des Schmerzes“* gesühnt werden müssten und *„hoch über den Straßen der Müll hängen“* werde: *„Avenging a thousand years of our pain / High upon the street the trash will hang“* (Unseren Schmerz aus eintausend Jahren zu rächen / Hoch über den Straßen wird der Müll hängen). Bei naheliegender Auslegung kann davon ausgegangen werden, dass mit dem „Müll“ die Verursacher des vermeintlichen Unrechts, und somit Menschen, gemeint sind. Der Titel liefert im weiteren Verlauf selbst Anhaltspunkte dafür, wer diese Menschen seien sollen: *„We are free at last / Eternally get rid of the Zionist persuasion / Bestowed in our hearts, race and nation“* (Am Ende sind wir frei / Wir werden uns für immer der zionistischen Beeinflussung entledigen / Unseren Herzen, unserer Rasse und Nation gewidmet). Durch die Entledigung von der *„zionistischen Beeinflussung“* werde die Freiheit erlangt. Im Umkehrschluss lässt sich dies so auslegen, dass die Zionisten (also die Juden) das Volk unterdrückten und als die Verantwortlichen für das vermeintliche *„tausendjährige Leid“* aufzuhängen seien. In diesem Titel wird zum gewaltsamen Umsturz und zum Mord an den Zionisten, also den Juden, aufgerufen, sodass § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) StGB einschlägig ist.

Titel 13 „Blue Collar Warrior“ reizt zum Rassenhass an und hat volksverhetzende Inhalte (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB). Auch in diesem Titel werden antisemitische Ansichten propagiert und eine Abgrenzung zu Angehörigen anderer „Rassen“ befürwortet. So heißt es in der ersten Strophe:

„I don’t want no black neighbor / I don’t want the wet bag paper / I don’t want a fucking Jew tax plan / I’m just a honest white working class man“ (Ich will keinen schwarzen Nachbarn / Ich will keine feuchten Papiertüten / Ich will keine verdammte jüdische Besteuerung).

Dass die Besteuerung von den Juden ausgehe, impliziert erneut, dass diese die Regierungen kontrollieren würden. Außerdem stelle diese Kontrolle einen Angriff auf die weiße Arbeiterklasse dar: *„A threat to this country lightly being taken / Our blue collar pride will once again awaken“* (Eine Bedrohung für dieses Land, die leicht genommen wird / Unser Arbeiterstolz wird erneut erwachen). Durch die Unterstellung, dass die amerikanische Regierung und insbesondere die Finanzpolitik von den Juden gesteuert und korumpiert sei und dadurch die Bevölkerung geschädigt werde, soll eine über eine bloße Ablehnung hinausgehende Feindschaft gegen die Juden geschürt werden, sodass der Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) StGB vorliegt.

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes der Texte ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Prüfstelle angenommen hat. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 – 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24). Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser

legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder, NJW 1995, 3303, 3305).

Die Frage, ob der Inhalt des Titels – über die einfache Jugendgefährdung hinaus – einen Verstoß gegen § 86a StGB darstellt oder nicht, war seitens der Prüfstelle nicht zu beantworten, da diese Vorschrift nicht im Jugendschutzgesetz aufgeführt ist.

Die Interpretationen sind mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialetische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, § 18 JuSchG Rn. 28 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Medieninhalte stellen einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar, welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden: Springer.). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie die eigene politische Einstellung von Relevanz. Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte extremistische Inhalte (unabhängig der Couleur) wird u. a. durch soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, Diskriminierung, durch Persönlichkeitsfaktoren wie Risikobereitschaft, Gewaltakzeptanz und Autoritarismus sowie bei hoher Identitäts- und Orientierungssuche, geringer Medien- und Politikkompetenz bzw. Bildung und bei Peerkontakt in die entsprechende Szene postuliert (z. B.: Gabriel, T., & Keller, S. [2014]. Junctions, pathways and turning points in biographical genesis of right-wing extremism. *Social Work and Society*, 12[1]. Abgerufen von <http://www.socwork.net/sws/article/view/386/734>; Pisoiu, D. [2013]. Coming to believe “truths” about Islamist radicalization in Europe. *Terrorism and Political Violence*, 25[2], 246–263; Reinemann et al. [2019]). Jüngst zeigten Reinemann et al. (2019), dass extremistische mediale Inhalte jedweder Couleur – so auch Musik – vor allem als Beschleuniger bzw. Katalysatoren in Radikalisierungsprozessen fungieren können (siehe u. a. auch: Elverich, G., Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.; Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. „Wer in dieser Clique drin ist, der hört einfach diese Musik“. Rechtsextreme Musik, ihre Bedeutung und ihre Funktionen aus der Perspektive jugendlicher rechtsextremer Szeneangehöriger; Maiwald, G. [2014]. Zwischen Ideologie und Mainstream – Musik im rechtsextremen Alltag. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 3, 125–178; Neumann, K., & Baugut, P. [2017]. „In der Szene bist du wie in Trance. Da kommt nichts an dich heran.“ Entwicklung eines Modells zur Beschreibung von Medieneinflüssen in rechtsextremen Radikalisierungsprozessen. *Studies in Communication & Media*, 6[1], 39–70).

Unabhängig vom spezifischen Fokus auf rechtsextreme Musik können Grundlagenarbeiten aus der Aggressionsforschung überdies eine Unterstützung einer aggressionssteigernden Wirkvermutung hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen aversiven bzw. gewalthaltigen Textinhalten und folgenden kognitiven, affektiven und behavioralen Konsequenzen bieten (z. B. Anderson, C. A., Carnagey, N. L., &

Eubanks, J. [2003]. Exposure to violent media: The effects of songs with violent lyrics on aggressive thoughts and feelings. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84, 860–971; Krahé, B., & Bieneck, S. [2012]. The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123–142; Schramm, H. & Wirth, W. [2011]. Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In G. Hofmann [Hrsg.]. *Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen* [S. 57–69]. Augsburg: Wissner).

Der Inhalt der CD erweist sich insbesondere auch in der Gesamtbetrachtung als jugendgefährdend. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gremiums bereits aus der Qualität und Quantität der menschenverachtenden, zu Gewalt anreizenden Botschaften, mit denen minderjährige Rezipierende konfrontiert werden. Der Gesamtkontext des Werkes unterstützt die Annahme der jugendgefährdenden Wirkung geradezu. Ansatzpunkte für Relativierungen der sozial-ethisch desorientierenden Aussagen sind nicht ersichtlich.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“.

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist daher grundsätzlich in allen Entscheidungen der Prüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt auch die verfahrensgegenständliche CD, in der Dichtung und Komposition als werktypische Elemente erkennbar sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale

Fähigkeitsbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verstand, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. Erziehen und Bilden. Augsburg: Auer Verlag.).

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Musik kann gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben. Neben Aspekten der Stimmungsregulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bedient Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z. B. die soziale Integration in Peergroups, die Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Ferner können negative bzw. verstärkende Effekte gewalthaltiger Lyrik auf aggressive Gedanken und Feindseligkeitsgefühle, Reaktionen auf Provokationen und aggressives Verhalten festgestellt werden. Studien kommen zu der Erkenntnis, dass durch Mediengewalt geförderte aggressive Gedanken und Gefühle die Wahrnehmung sozialer Interaktion beeinflussen und aggressionsbetonte Interpretationen der Umwelt begünstigen können. Dies wiederum kann aggressivere Reaktionen, Verhaltensweisen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigen. Wissenschaftliche Studien gehen mit diesen Schlussfolgerungen konform. Personen, die aversiver Musik und/oder aggressiven Textinhalten ausgesetzt waren, berichteten mehr Ärger, mehr aggressive Kognitionen, eine leichtere Zugänglichkeit aggressiver Gedächtnisinhalte und zeigten mehr aggressives Verhalten (z. B. Krahé, B. & Bieneck, S., 2012: The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. Journal of Applied Social Psychology, 33, 123-142; Schramm, H. & Wirth, W., 2011: Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In Hofman, G.: Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen. Augsburg: Wissner, 57-69.). Folgt man den Annahmen des General Aggression Model, so werden dadurch aggressive Verhaltensweisen, Reaktionen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigt.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Die kolportierten Botschaften sind, wie dargelegt, im Kern rassistisch motiviert, reizen zu Gewalttätigkeiten an und verherrlichen den Nationalsozialismus.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Stellenwert des Grundgesetzes und seiner zu schützenden Güter insgesamt – zum Grundrecht der Meinungsfreiheit im Besonderen – im Verhältnis zum Nationalsozialismus im sog. Wunsiedel-Beschluss wie folgt ausgeführt:

„Das Grundgesetz kann weiterhin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen. (...) Vor diesem Hintergrund entfaltet die propagandistische Gutheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Geschehenen, das sie zu verantworten hat, Wirkungen, die über allgemeine Spannungslagen des öffentlichen Meinungskampfes weit hinausgehen und allein auf der Grundlage der allgemeinen Regeln zu den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden können. Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland

ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential.“ (BVerfG vom 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08)

Diese Wertung des Bundesverfassungsgerichts erlangt nach Auffassung der Bundesprüfstelle gerade im Hinblick auf die Abwehr einer Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit herausragende Bedeutung.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten kommt das Gremium zu dem Ergebnis, dass der verfahrensgegenständlichen CD allenfalls ein einfacher Kunstgehalt zukommt. Obgleich die Liedtexte in Vers bzw. Reimform gehalten sind, ist ein künstlerisches Gesamtkonzept allenfalls darin zu erkennen, dass politische Botschaften mit teils jugendgefährdenden Inhalten durch Rockmusik transportiert werden. Die teilweise Wiedergabe der Texte in Versform dient dabei lediglich dazu, die Wirkung der sozial-ethisch desorientierenden Aussagen zu erhöhen. Die Komposition der Titel ist eher einfach gehalten. Das Gremium geht davon aus, dass der aggressive Musikstil die Wirkung der jugendgefährdenden Aussagen dabei noch verstärkt.

Demgegenüber enthalten die Texte diskriminierende und teils sogar volksverhetzende Inhalte, die sich gegen People of Color und Juden richten. Diese Äußerungen sind durch ihre Qualität aber auch ihre Quantität dazu geeignet, auf minderjährige sozial-ethisch desorientierend zu wirken. Der Grad der Jugendgefährdung ist als hoch anzusehen.

Nach Auffassung des Gremiums besitzt das verfahrensgegenständliche Medium kein ausreichendes, künstlerisches Konzept, welches geeignet wäre, einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Verfassungsgut Jugendschutz zu begründen.

Die dargestellten Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. Diese Abwägung hat dazu geführt, dass das Gremium zu der Einschätzung kam, dass die Belange des Jugendschutzes gegenüber denjenigen der Kunstfreiheit überwiegen.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 – Mephisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Tonträgers als nicht nur geringfügig eingestuft wird. Re-Editionen erschienen 2019 als Langspielplatten in den USA.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:
Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- ²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

